



## **\*Kaufvertrag: Meine Rechte – meine Pflichten**

Die häufigsten im Alltag von Konsumentinnen und Konsumenten geschlossenen Verträge über Nahrung, Kleidung und andere Notwendigkeiten des Lebens werden mündlich oder sogar stillschweigend geschlossen. Als Beispiel für einen stillschweigenden Vertragsschluss diene, dass man in den Grossverteiler geht, ein Produkt vom Regal nimmt und sich damit bei der Kasse hinstellt. Damit schliesst man einen Vertrag, d.h. man drückt seinen Willen aus, das Produkt zu kaufen und die/der Kassensangestellte drückt mit der Entgegennahme des Geldes sein Ok zum Kauf aus.

### **Vertrag ist Vertrag – kein Rücktrittsrecht**

Verträge sind einzuhalten. Es gibt – mit ein paar wenigen Ausnahmen – kein gesetzliches Rücktrittsrecht. Auch wenn Läden, online Shops oder Versandhäuser teilweise bereit sind, ihre Ware zurückzunehmen oder umzutauschen, hat man darauf keinen Anspruch, es sei denn, ein solcher wurde einem schriftlich zugesichert. Ein Umtausch oder Vertragsrücktritt seitens des Verkäufers ist darum normalerweise freiwillig und stellt reine Kundenfreundlichkeit oder Kulanz, aber keine Pflicht dar.

### **Umtausch: Muss ich mich mit einem Gutschein zufrieden geben?**

Manche Firmen regeln den Umtausch so, dass Sie kein Bargeld zurück erstatten, sondern dem Kunden einen Gutschein zur Verfügung stellen. Sofern dem Kunden keine Barrückerstattung schriftlich zugesichert wurde, ist diese Vorgehensweise rechtmässig.

### **Garantieleistung**

Als Kunde hat man das Recht, dass das der Kaufgegenstand einwandfrei funktioniert. Es empfiehlt sich, dies noch vor der Bezahlung oder sofort zuhause zu überprüfen. Erweist sich das Produkt als mangelhaft, so haben Sie das Recht auf Ersatz oder Reparatur, nicht aber auf Barrückerstattung. Allenfalls können Sie sich auch einvernehmlich auf Rückerstattung eines Teils oder des gesamten Kaufpreises einigen. Bei schwerwiegenden Mängeln, die vorgesehene Verwendung des Produktes ausschliessen, besteht das Recht auf Rückerstattung des Kaufpreises.

### **Ausnahme: Haustürgeschäft / Telefonverkauf / Kaffeefahrten**

Aufgrund der besonderen Situation, in welcher sich Menschen befinden, wenn vorzugsweise unmittelbar vor der Mittagszeit ein unbekannter Verkäufer an der Haustür klingelt oder Sie anruft – Sie stehen unter Druck, werden überrascht – hat der Gesetzgeber für diese Art von Vertragsabschlüssen ein 7-tägiges Widerrufsrecht vorgesehen. Dasselbe steht Ihnen zu, wenn Sie auf der Strasse, in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder an einer Werbeveranstaltung zu einem Vertrag überredet wurden, an dem Sie zuhause angekommen, nicht festhalten wollen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen.

# kf tipps

## **Keine Ausnahme: Messekauf**

Entgegen einer weit verbreiteten Meinung haben Sie ebenfalls kein Widerrufsrecht, wenn Sie an einer Messe ein Produkt kaufen. Das heisst, ein Vertrag, der an der Messe unterschrieben wird, gilt und kann nicht innerhalb von sieben Tagen wieder aufgelöst werden. Ihre Unterschrift ist endgültig, sie können nicht vom Kauf zurücktreten, ausser Sie vereinbaren dies mit gegenseitiger Unterschrift mit dem Verkäufer. Auch mündlich abgeschlossene Verträge sind endgültig.

\* Dieses Merkblatt ersetzt keine Rechtsberatung.

Quelle Bild: pixelio.de / Michael Staudinger